

N. 102, 44

(X 2000 303)

II

Ya
315

JESUM!

Christliche

Regiments-Schwur/

Welche

Am Tage Exaudi des M DC LXXIX. Jahres/

Als

L. L. und Hoch- und Wohl- weiser Rath
der Churfürstl. Sächs. Freyen Berg- Stadt
St. Annaberg

Durch Gottes gütigen Willen und Gnade/

Auch

Sr. Chur- Fürstl. Durchl. zu Sachsen
vorhergegangene Gn. Approbation,

Die

Hunderte und Fünff und Siebenzigste

Raths- Abwechselung

in allgemeinen Wohlstand begingen/

Bey versamleter Bürgerschaft uffm Rath- Hause daselbst
in einer deutschen Rede

abgeleget

Ludwig- Günther Martini, der Rech-
ten Doctor und Syndicus.

Daselbst gedruckt durch David Nicolai.





J E S U M!

P.P. Hoch- und Viel-gehrte Herren/respe-
ctivè geneigte Collegen, und werth-gelieb-
teste Mit-Bürger.

Enen jenigen/so auffer ordentli-
chen Beruff das Regiment führen/
und Obrigkeits-Stelle antreten wol-
len/ pfleget von denen Politicis und
Welt-verständigen Leuthen (a) zur
Antwort gegeben zu werden/

(a) Vid. Joh.
Titi abgelegter
Redner / lib. 1.
Orat. 4.

Vis gubernare? En cape magnum
Imperium! Rege temet ipsum?

Dadurch sie denn haben zu verstehen geben wollen/
wie schwer es sey/ sich selber zu regiren/ und wie weit
schwerer es falle ein Regiment uff sich zu nehmen/
oder ein Obrigkeitliches Ambt zu verwalten / und
daß niemand zu dergleichen functionen zu zulassen/
welcher nicht vorhero sich selber zu beherrschen ge-
lernet. (b) Nemo potest regere, saget Seneca (c) nisi
qui regi, & ante paruerit imperio, niemand kan befeh-
len / als der ihme selbst zu befehlen sich bemäch-
tigt.

(b) Vid. Ec-
clesiast. XII.
v. 21.

(c) Vid. Senec.
lib. 2. de ira

tiget. Und zweiffele ich meines Ortes nicht/es werde mir hierinnen männiglichem beyfall geben. Solte aber auch gleich diesem jemand widersprechen/und sich selbst zu regiren vor eine leichte und geringe Sache halten/der gehe in sich / er beschauue seine eigene Person / und versuche dieselbe zu guberniren / so wird er finden/wie schwer solches sey / und das allerdings wahr bleibe/das viel dz kleine Glied der Zungen / wil geschweigen das ganze Corpus, nicht regiren mögen / auch sich dadurch aller Glückseligkeit/welcher sie sich sonst / wenn sie gebührend sich beherrschen könnten/zuerfreuen hätten / wie Claudianus

(d) Vid. Claudian. de IV. Conf. Honorii. §. 261.

saget/ (d) Tunc omnia jure tenebis,
Cum poteris Rex esse tui.

(e) Vid. II. Samuel XVI. §. 5. & seqq.

berauben/ und offtmals umb Leib und Leben kommen. So gieng es dem Simei (e) der fluchte dem Gesalbten des HERRN / dem David / als er vor seinem ungerathenen Sohne/ dem Absolon, fliehen musste/ und schrye öffentlich/heraus/heraus/du Bluthund/ du loser Mann / der HERR hat dir vergolten alles Blut des Hauses Sauls/ warff ihn auch mit Steinen/und vergriff sich also wieder seine geleistete Unterthanen Pflicht an seinem Könige. Ob er nun

(f) Vid. II. Samuel. X. §. 1. X. Vers. 23.

(g) Vid. I. Reg II. Vers. 41. & seqq.

wohl (f) so lange David lebete / Gnade hatte / ließ ihm doch König Salomon (g) nach seines Herrn Vatern Todte den Kopff nehmen/ welchen er wohl länger tragen mögen / wenn er seine Zunge hätte beherrschen können. So gedencket auch Olearius in

sei-

seiner Persischen Reise-Beschreibung (h) daß der
große Perser König / Schachsefi, etliche seiner für-
nehmsten Bedienten und Generals-Personen gese-
belt / weiln sie in einem discours von seiner Jugend/
und der in derselben verübeten Tyrannen ihn für ein
Kind und Tyrannen gehalten und æstimiret. Ja
wil man weiter gehen / so wird man sehen / wie viel
ihr Maul und Gurgel nicht zu zehmen vermocht / in
deme es all ihr Haab und Gut verschlungen / und sie
an den eussersten Bettelstab gebracht. (i) Hätte
unsere erste Mutter / die Eva / ihr Nasch-Maul be-
herrschen können / und sich der verbotenen Früchte
enthalten / so wehren wir alles Elendes überhoben
geblieben? (k) Hätte des Jacobs Tochter / die Di-
na, (l) ein Mägdgen von etwa 12. Jahren / ihre Fuß-
se regiren und ihren nârrischen appetit zähmen mö-
gen / in deme sie die Töchter des Landes an dem
Tanze beschauen / und ihre moden in Kleidungen be-
trachten wollen / so hätte sie ihre Jungfräuliche Ehre
nicht verscherzet / und solche dem Sichern, Hemors
Sohne / auffopfern müssen / auch also kein allzugroß-
ses Blutbad verursacht? Hätten die Söhne Aa-
rons, Nadab und Abihu, ihre Hände von dem fremb-
den Feuer bey dem Opffer gehalten / so wehren sie
durch des Herrn Feuer nicht verzehret worden? (m)
Hätte die Mirjam und die Rotte Kohra / Dathan
und Abiram nicht wieder Moysen / den Knecht
Gottes gemurret / wehre jene nicht auffâzig / und

(h) Vid. *Adara
Olear. in itin.
Pers. lib. V. c. 93.*

(i) Vid. *Pro-
verb. XXIII.
v. 20. & 21.
Eccles. XII. X.
v. 32. & 33.*

(k) Vid. *Ge-
nes. III. v. 3.
& seqq.
(l) Vid. *Genes.
XXXIV.**

(m) Vid. *Lev.
X. v. 1. & 2.*

(n) Vid. Num. XII & XVI. diese nicht von der Erden verschlungen worden. (n) Ja hätte Heliodorus dem Hohenpriester Onia gefolget / und sich von dem Schatze / welcher in den Tempel zu Jerusalem verleget worden / zurücke gehalten / wehre er von der Hand Gottes nicht so gestraffet worden. (o) Auch hätte Gottes Straffe nicht gefühlet König Antiochus, wenn er die Lasterungen und grausamen Tyraneyen unterlassen. (p) Ist es nun eine allzu schwere Sache sich selber zu regiren / so ist ja gar leichte der Schluß zu machen / daß ein ganzes Land / eine ganze Stadt / zu beherrschen müsse kein geringes / sondern ein sehr wichtiges und noch schwerers ja grössers Werck seyn. (q) Nihil difficilius est, quàm aliis benè præesse, saget Plato. (r) Imò opus magnum & arduum imperare. Gestalt denn auch Philippus Melancton die Regiments-Bürde unter die drey schwersten Werke der Welt gerechnet / und dem Lehren in der Kirche / und dem Kindergebehren zu Hause / gleich geachtet. (s) Deme sey aber wie ihm wolle / so kan ein Land / eine Stadt und Commun so wenig bestehen ohne Obrigkeit / als die Fische können leben ohne Wasser / (t) und so wenig ein Schiff ohne Ruderknecht vor den Wellen des Meers sicher ist / so wenig kan auch das Volck ohne Regenten in Ruhe sich befinden. (u) Sine imperio & Magistratu, schliesset Cicero, (vv) nec domus ulla, nec Civitas, nec gens, nec hominū universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest.

(o) Vid. II. Maccab. III.

(p) Vid. II. Maccab. IX.

(q) Vid Tacit. lib. 1. Annal.

(r) In Epist. 7

(s) Vid. D. Lyser in der Schul-
digung: Pre-
digt Christia-
ni II. de anno
1601.

(t) Vid. Melch. Jun. qv. polit. de Magistratu qv. 7. p. 39.

(u) Vid. Ari-
stet. lib. 3.

Polit. cap. 4.
(vv) Lib. 3. de
Legib.

test. Denn sagt Seneca, Magistratus est vinculum,
quò Respublica cohæret, ille Spiritus vitalis, quem
hæc tot millia trahunt. (x) Die Obrigkeit ist die feste
Schnur und das starcke Band/ dadurch ein gemein
Weesen beyammen erhalten wird. Und müssen
Leute seyn/ die solche Last und Bürde uff sich zu neh-
men verbunden seynd. (y) Illiberalis ac sordidi est,
sagt Plutarchus (z) sibi tantum vivere, nihil turpius
quam hospirium præbentem Rempublicam deserere.
Ihme nur alleine leben ist eines unflätigen Men-
schens Werck/ und ist nichts schändlicher/ als die O-
brigkeit's-Bürde fliehen. Neq; nostrum quis que sibi
soli natus est, concluderet Plato, sed ortus nostri par-
tem sibi patria vindicat, partem parentes, partem ami-
ci. (aa) Sintemahl niemand ihme allein zu gute ge-
bohren/ sondern einẽ Theil unsers Ursprungs fordert
d; Vaterland/ einen Theil die Eltern/ un̄ einen Theil
gute Freunde/ welche man zu dienẽ Pflichtig. Moys-
ses ging ungerne daran/ als er das Volck Israel solte
regiren/ (bb) er suchte allerhand Ausflüchte/ endlich
wand er seine schwere Zunge vor/ schlug seinem Got-
te das uffgetragene Regiment abe/ und sagte/ sende/
HERR / welchen du senden wilt. Alleine es halff
nicht/ er musste dennoch solches uff sich nehmen/ unge-
achtet ihme Herzeleid und Undank uff dem Fusse
häuffig nachfolgete/ (cc) und er ein sehr geplagter
Mann über alle Menschen auff Erden worden. (dd)
Es ist Gottes Befehl und Gottes Ordnung/ die
bringts

(x) Vid. Senecæ.
1. de Clement.

(y) Vid. Ari-
stot. lib. 2. Po-
lit. cap. 7.

(z) In præceptis.
gerend. Res-
publ.

(aa) Plato E-
pist. 9.

(bb) Vid. Exod.
IV. 9. 10. & seqq.

(cc) Exod. V.
9. 21.

(dd) Vid.
Num. XII. 9. 3

(ee) Paul.
Epist. ad Ro-
man. XIII.

(ff) Vid. Pla-
to de Legib. 12.

(gg) Vid. Ari-
stot. 1. Polit.
cap. 3.

(hh) Vid. Ge-
nes I. 9. 16 & 17

Eccles VII. 30.

Sap. II. 9. 23-24

(ii) Matth VII.
9. 12.

(kk) Vid. Ho-
rat. I. Epist. II.

(ll) Plin. lib 7.
cap. 32.

bringts mit sich/ (ee) die Natur an sich selbst will
es haben/ (ff) auch die höchste Nothdurfft und Con-
servation der Menschlichen Societät erfoderts. (gg)
Hätten unsere ersten Eltern nicht gesündigt/ son-
dern wehren in dem Stande der Unschuld verblie-
ben/so hätten wir weder Geseze noch Obrigkeit be-
durfft! (hh) Ja wenn wir noch iezo werckstellig
machten/ was Christus lehret (ii) und uns die Na-
tur gleichsam befiehet/ was euch die Leute thun
sollen/ das thut ihr ihnen auch/ so würde die
liebe Obrigkeit vieler Ungelegenheiten verschonet
bleiben? Alleine wer thut dasselbe? Es bleibt wohl
darben/ was dorten Horatius gesaget / (kk)

Iliacos intra muros peccatur & extra.

und bezeugts die Erfahrung auch an diesem Orte/
und bey unser lieben Stadt St. Annaberg/ daß fast
kein einziger Biedertwillen / auch wohl zwischen El-
tern und Kindern/ und nahen Bluts-Verwandten/
kan bengelegt werden/ derer halber man die Obrig-
keit nicht anlaufet / vor derselben schwere und kost-
bahre process anfänget/ sich dadurch in Abfall der
Nahrung stürzet / (ll) und uff solche Maase denen
Regenten molestien zu zufügen Gelegenheit nimet.
Ja das zu beklagen/ wil schier die böse Gewohnheit
allhier ein Recht werden / daß wenn ein Bürger ei-
nen Zancf oder Streit bekommet / derselbe also bal-
den denen Regiments-Personen und ministern ins
Haus

Hauß laufet / die Klage anbringet / und Rath und
That wie er die Sache anfangen soll / begehret / da
doch dieselben darzu nicht gesezet / daß sie denen
Parthenen Rath geben / sondern die zwischen ihnen
entstandenen Strittigkeiten verabschieden sollen. (mm) Vid. l. 21. in fin. ff. de R. Cred. l. 1. §. 10. in fin. ff. N. O. N.
(mm) Und fället auch im Hause discursivè etwas
vor / daß Verflägern in seinen Gram zu dienen schei-
net / nimmt er solches alsobald als ein oraculum und
decisum an / (nn) lauft damit usß Rathhaus / und (nn) Vid. Plu- tarch. in pra- cept. Resp. ger.
will auch wohl inauditâ alterâ parte sich darnach
recht gesprochen haben. Geschichts aber / daß die
Sache recht untersucht / Gegentheil mit seiner
Nothdurfft darwieder gehöret / und befundenen
Umbständen nach dieselbe anders decidiret wird / so
folgen die qverelen / (oo) die Regiments-Personen (oo) Vid. Euripid. in Iphigenia Thucidid. lib. 5.
seynd mir nicht gut / mein Gegentheil hat geschmie-
ret / denn es sagte der im Hause viel anders? und
muß sich also mancher ehrlicher Mann zur unge-
bühr durch solche Leuthe beschuldigen lassen / da doch
keiner so leichtfertig seyn / und das Gewissen umb ei-
nen schnöden Gewins willen beschweren / und wieder
Recht handeln wird / und solten die Parthenen sich
selbsten der Billigkeit bescheiden / und daß das Rath-
geben vor die Consulenten und Advocaten gehöret /
(pp) wissen / auch mit dergleichen Unsinnen die Re- (pp) Vid. r. r. ff. de postul.
genten und dero Ministros, als welche auch dieses
gänzlichen abgeschaffet / und die Klagen auff das
Rathhaus / dahin sie eigentlich gehören / verweist
haben

B

haben

haben wollen/verschonen/ und darben gedenken sol-
ten/dasß dadurch sie oftmahls sich selbst schaden/ten/
in deme derjenige/bey welchen sie privatim gewesen/
so wohl bey Rath als auch dem Gegentheil ver-
dächtig/und dessen votum nicht attendiret wird/wel-
ches wohl sonsten auffer diesem ihm wehre sehr zu-
träglich gewesen. Aber diesen Beschwerden al-
len ungeachtet / und obgleich viel dieserhalber sich
der Obrigkeit Last entzogen/ (qq) muß dennoch ie-
mand seyn/der das Schwert führet/und an Gottes
Statt uns schützet und handhabet/ (rr) sollen wir
anders behalten was unser ist / sollen unsere Weiber
und Töchter bey Ehren bleiben / soll unser Leib und
Leben sicher seyn / sollen unsere Häuser und Güter
nicht iedermannes Preiß werden / soll nicht alles
wieder einander in empöhrung gerathen / (ss) son-
dern liberal fein erbar und Christlich zugehen? Ni-
hil ipsa per se futura Respublica, sagt Seneca, (tt) nisi
onus & præda, si mens illa imperii seu Magistratus sub-
trahitur. Das gemeine Weesen an sich selbst ist nichts
denn iedermanns Raub und Beschwerde / wo die
Obrigkeit demselben entzogen wird. Sehr übel ging
es zu in Israhel / als kein König oder Herr da war/
und man sagte im Buch der Richter / (uu) ein ieder
that/was ihm gut dauchte. Da war Abgötterey/
Raub/ Mord/ Diebstahl / Ehebruch / und derglei-
chen sündliches Beginnen/ein tägliches Handwerk/
da konte man erfahren / wie wohl Plautus (vv vv) ge-
redet/

(qq) Vid.
Melch. Jun. in
q. Polit. q. 7.
(rr) Vid. II.
Chron. XIX. & 6
Num XXVII.
& 17.

(ss) Plat. lib. I.
de LL.

(tt) Lib. I. de
Clementia.

(uu) Cap. XXI.
Vers. 25.

(vv vv) Captiv.
act. X Scen. II.

redet / Tum demum bona nostra intelligimus, quan-
do ea, quæ in potestate habuimus, amisimus, als denn
lernen wir erst verstehen / was wir gehabt haben/
wenns nicht mehr vorhanden / und wie war König
Salomon (xx) gesaget / böse / böse / spricht man / wenn
man es hat / aber wenn es weg ist / so rühmet man es
denn. In Persien (yy) hat man vorzeiten / wenn ein
König gestorben / die Krone in dreien Tagen keinem
andern auffgesetzt / und hat bey solchem interregno
ieder thun mögen / was er gewolt / welches alles un-
gestraft hinpässiret worden / bloß der Ursache / daß
man ein sehnliches Verlangen nach dem Könige
erwecken / und denen Leuthen zeugen möchte / wie
nöthig die Obrigkeit sey / und wie viel mehr die Un-
terthanen gehalten / derselben ihren Obrigkeitli-
chen respect und Gehorsam zu leisten? Und sonder-
lich will solches uns Christen wohl anstehen / die wir
aus Gottes Wort (zz) wissen / daß die Obrigkeit
Gottes Dienerin ist / und von Gott dem Allerhöch-
sten nach seiner unerforschlichen Weisheit selbst ver-
ordnet und eingesetzt / auch wir derselben zugehor-
samen ernstlichen befehliget worden / woferne sie nur
in terminis ihres Ampts verbleibet / und dahin trach-
tet / daß die nothwendigen requisita einer Republic
oder Regiments in einem Lande / und in einer Stadt
oder Commun erhalten werden. Wolte aber ie-
mand fragen / welches denn dergleichen nöthige re-
quisita wehren? denselben beantworteten die Rö-
mer /

(xx) Proverb.
XX. 9. 14.

(yy) Vid. Joh.
Tira abgelegter
Redner lib. 1.
Orat. 3.

(zz) Sapient.
VI. 3. 4. Ro-
man XIII. 6. 1.
Eph. 1. 1. Petr.
II. 6. 13. Eph. 1. 1.

(aaa) Vid.
Pompon.
JCr. in l. 2 §.
ff. de LL.
ibiq. Mures.
p. m. 16. & Dd.
passim.

(bbb) Vid.
Aristotel. 1.
Rhet. cap. 3.

(ccc) Lib. 1. de
Orat. §. 195.

(ddd) Vid.
Lepf. lib IV. Po-
lit. cap. 8 & 9.

(eee) 2. Chron.
29. & 6. & 7.
Zachar. 7. & 9.
& 10. Sap. 6. & 1.
& seqq.

mer / (aaa) daß / als sie den Grund zu ihrem Regi-
ment geleget / sie in Griechenland gesand / und von
dañen die Leges XII. Tabb. hohlen lassen / der bestän-
digen Meynung / dadurch ihr Regiment so feste zu
schnüren und zu binden / daß es in Ewigkeit wehren
solte / sie haben auch davon nicht sehr geirret / weiln
in Legibus summa Civitatis salus beruhet / (bbb) und
gedachte XII. Tabulæ viel gute / heilsame / und aus
dem Licht der Natur erwachsene / auch dem Göttli-
chen Willen nicht zu wieder lauffende præcepta und
Ordnungen in sich enthalten / dannenhero auch Ci-
cero (ccc) dieselben über alle bibliothecas philoso-
phorum erhoben / wenn er saget: Fremant omnes li-
cet, dicam quod sentio, Bibliothecas omnium Philo-
sophorum unus mihi videtur XII. Tabb. libellus &
auctoritatis pondere & utilitatis ubertate superare.
Etliche Welt-verständige stellen solche Schnur oder
Regiments-Band uff zwey Seulen / als Lieb und
Furcht. (ddd) Und dieselben irren auch nicht / denn
wo zwischen Obrigkeit und Unterthanen Liebe und
Furcht die Oberhand behält / das ist / wo die Obrig-
keit der Unterthanen sich gebührend annimmet / die-
selben in Noth und Gefahr gnädig höret / bey den ih-
rigen väterlichen erhält / und Krafft habenden Amts
wieder alle Feinde schützet / in massen ihr zu thun ob-
lieget / (eee) und hinwiederumb wo die Unterthanen
ihre Obrigkeit von Herzen liebē / deroselbē alles gute
aner-

anerwünschen / und vor ihre glückliche Regierung
 den grundgütigen Gott anrufen / auch darneben/
 daß Sie das Böse und Unrecht / so etwan bey ihnen
 zu finden seyn möchte / straffet / und aus der Commun
 abschaffet / fürchten / und in alle Wege gehorsamen /
 welches ihnen gleichfals ernstlichen ufferleget wor-
 den / (fff) da gehet es ja wohl zu! Da wird der lie-
 ben Obrigkeit die uffgelegte Regiments-Bürde er-
 leichtert / deñ fromme Unterthanen leichte zu regiren
 seynd / (ggg) da empfindet sie beständige Ruhe und
 Treue / weil der Unterthanen Liebe gegen die O-
 brigkeit der beste und beständigste Schutz ist / (hhh)
 krafft welcher mit dem frommen Herzoge zu Wür-
 tenberg Eberhardo (iii) sie in dem Schooß eines Ied-
 weden dero Unterthanen auch mitten im Felde sicher
 schlaffen möge / und erlanget in alle Wege eine be-
 ständige Regierung / das es wahr bleibet / was Livi-
 us gesaget: (kkk) Firmissimum id imperium, quod
 obediens parent. Das ist das stärkste und bestän-
 digste Regiment / da gehorsame Unterthanen regiret
 werden. Die Poëten haben fabulirt / der tapffere
 Held Hercules habe in seiner grausamen Keule / da-
 mit er so viel monstra erleget / (lll) auch ein gelindes
 Del geführet / anzuzeigen / daß Ernst und Sanfft-
 muth bey einander seyn müsse. Ob nun auch die-
 ses nicht ungleich vorgebracht / und Obrigkeit aller-
 dings anstehet und gebühret / der Frommen Fehler
 mit

(fff) Genes. 22.
 v. 28. Pro. 24.
 v. 21. Ps. 22.
 Rom. 13. v. 1. 2.
 Ps. 1. Ps. 2.

(ggg) Plaut.
 in Milit. glor.
 act. 2. Sc. 1. Fa-
 cile imperium
 in bonis.

(hhh) Claud.
 ad Honor Non
 sic excubia ne
 circumstantia
 tela, Quam tu-
 tatur Amor.

(iii) Manl. LL.
 cc. Tom. III. de
 Magistrat.

pag. 602.
 (kkk) Lib. 8.

(lll) Vid.
 Mart. lib. IX.
 Epigr. CL

(mmm) Tacit.
in Agric. ibi.
parvis pecca-
tis veniam,
magnis seve-
ritatem ac-
commodare
debet.

(nnn) Num.
XVII. & 8. & 10.
Exod. XVI. &
31. & seqq. &
XXV. & 8. &
seqq. Deuter.
VIII.

(ooo) 1. Pet. V.
& 2. & seq.
II. Tim. IV. & 2.
& 5.
(ppp) Roman.
II. & 9.
Esa. 61. & 12.

(qqq) Deuter.
XI. & 26.

(rrr) Vid. Ps. 23

mit Gedult zu übersehen/und die Sünden der Bos-
haftigen exemplariter zu bestraffen / (mmm) so wol-
len wir doch vielmehr aus dem Gesetz-Buche Moys-
sis in der Jüdischen Policen die rechte Schnur und
Band eines wohl-löblichen Regiments suchen/und
zward fürnemlichen in der Lade des Bundes. Denn
da lagen inne die Ruthe Aaronis, so da gegrünet/
und Mandeln getragen hatte / der Steffen Moys-
sis / und eine gelte voll Manna oder Himmels-Brod.
(nnn) In diesen dreien Stücken liegt das rechte
Band eines beständigen und glücklichen Regiments
verstecket. Die Ruthe Aaronis (I) bedeutet die
Geistlichkeit / oder den Geistlichen Stand / treue
Lehrer und Prediger / die Ruthe Aaronis grünete
sehr lieblich und schön / sie trug aber auch bittere
Mandeln. Also trägt uns die Geistlichkeit vor das
Evangelium / und das Gesetze / das Leben und den
Tod. (ooo) Sie zeigt an Ungnade / Zorn / Trübsal
und Angst / allen Seelen die böses thun / (ppp) und
verkündiget hingegen den jenigen allen Seegen / so
den Gebotten des HERRN gehorchen / und uff seinen
Begen wandeln. (qqq) Durch den andern Stef-
fen und Stab wird in der heiligen Schrift offft
verstandten assistenz und Hülffe / die Schrift
saget / du bist unser Steffen und Stab. (rrr) Es heis-
set auch Straff und ein Regiment / und wird also
dar-

Darunter verstanden die Obrigkeit / so den Stab
sanfft und den Stab wehe brauchet / das ist / die
Frommen und Nothleidenden mit Gelindigkeit und
Sanftmuth auffrichtet und schützet / und den Bösen
ihre Thaten ernstlichen verweist und abstraffet. Die
gelte ⁽³⁾ mit dem Brote zeigt an die Nahrung
ehrlicher Handthierung / und was deme an-
hängig / die Brote wahren in die gelte geleget / anzu-
zeigen / daß auch die Nahrung und Handthierung in
gute Ordnung zu fassen seyn wolle / wenn sie recht ^{(sss) Joh. VI.}
solle von staten gehen. ^(sss) Wo nun diese dreyfache ^{6. 12.}
Regiments-Schnur / das ist / der Lehr-Wehr-und ^{Pro. XIII. 6. 11.}
Nehr-Stand / in einer Stadt sich richtig findet / ^{Eccles. XIX. 6.}
da ist ein beständiges ja glückseliges Regiment vor- ^{32. & seqq.}
handen. So lange in Israel die Ruthe Aaronis blü-
hete / so lange der rechte Gottesdienst in vigore blie-
be / und das Volk denen Abgöttern nicht nach lieffe /
sondern der Stimme Gottes gehorchten / so lange
stund es wohl in Israel. ^(ttt) Als aber Salomon / der
sonst weise und kluge König / sich durch seine Auslän- ^{(ttt) Deuter. XXIX.}
dischen Weiber verführen ließ / und folgete nicht
gänzlich dem HERRN wie sein Vater David / sondern
bauete dem Moloch Altar / und warf selber eine Hand
voll Wehrauch in dessen Opfer / ^(uuu) da ging alles ^{(uuu) II. Reg. X}
den Krebsgang / das Regiment ward von Jahren zu
Jahre zertrennet / Gott erweckte Salomoni Feinde / der
Stab

Stab ward zertheilet / die Ruthe ward zerbrochen / ja
 es thät ein ieder / was ihm recht dauchte / die gelte mit
 dem Brodte ward verschüttet / es riß Krieg / Hunger /
 Zheurung / Verfolgung / und endlichen gar die Ba-
 bylonische Gefängniß ein / in Summa / das Jüdische
 Regiment ging zu grunde! Soll nun dieses / meine
 allerseits Hoch- und Vielgeehrte Herren /
 auch werth-geliebteste Mit-Bürger / soll nun
 dieses / sage ich / auch von unserm Stadt-Regiment
 allhier nicht gefürchtet / sondern vielmehr dasselbe in
 dieser dreyfachen Schnur feste und unverbrüchlich
 verbunden bleiben / und wir der grünenden Ruthe
 Aaronis, des Stabes Moysis und der gelte mit dem
 Brodte mildiglich genießten / müssen wir nicht allein
 die Ruthe Aaronis in ehren halten / den Gottesdienst
 fleißig besuchen / (vv vv vv) alle Abgötterey und Sün-
 de fliehen und meiden / (xxx) und unserer geistlichen
 Seelen-Väter / treuer Lehrer und Prediger wohl pflie-
 gen und warten / (yyy) sondern auch fürnehmlichen
 unsere liebe Obrigkeit gehorsamst ehren und respecti-
 ren / vor dieselbe fleißigst bethen / und thun was von
 dem gewaltigen GOTT uns anbefohlen / (zzz) auch
 darneben die gelte der Nahrung fein zusammen fass-
 sen / nicht alles also bald / was wir durch den Segen
 des Höchsten erlanget / verschwenden / und durch die
 Gurgel jagen / (aaaa) und in alle wege gegen den
 Stifter und Erhalter aller guten Policy und Regi-
 menter

(vvvvv) Nu-
 mer. XV. §. 31.
 Deuter. XIII.
 §. 18. & 19.
 Jac. I. §. 21.

(xxx) Deut.
 II. §. 19. & 20
 Of. XIII. §. 4.
 I. Joh. 5. §. 21.
 Es. LV. §. 6. & 7
 (yyy) Ps. CV.
 §. 15. Galat. 6.
 §. 6. I. Tim. 5.
 §. 17. I. Thes. 5.
 §. 12. & 13.
 (zzz) Pro 6.
 XXIV. §. 21. 22.
 Eccl. X. §. 24.
 I. Petr. II. §. 13.
 14. & 17.
 (aaaa) Pro 6.
 XIII. §. 11. &
 XXIII. §. 20. &
 21. Eccl. XIII.
 §. 25. 32. & 33.
 Joh. VI. §. 12.

menter unsere Schuldigkeit vor die erzeigten Wohl-
 thaten in keine Vergessenheit stellen / sondern solche
 auch bey ieko durch die Güte Gottes erlebeter Ab-
 wechselung unsers lieben Stadt-Regimentes ander-
 weit mit beten und danken unnachlässig continui-
 ren / (bbbb) in betrachtung / daß dessen Allmacht uns
 ferner gutes zu erweisen durch kein besseres Mittel
 angereiket / auch sonst nichts angenehmers geredet /
 nichts frölicher gehört / noch etwas nützlicher ver-
 richtet werden kan / als wenn wir die Güte des Höch-
 sten preisen / und seinen herrlichen Nahmen danken /
 (cccc) Dañenhero danket dem Allerhöchste Gott / dz er
 die Ruthe Aaronis in verwichenen Jahre bey uns
 schön und lieblich grünen und reife Mandeln tragen
 lassen / das ist / daß er sein heiliges allein seligmachen-
 des Wort / allermassen dasselbe in denen Propheti-
 schen und Apostolischen Schrifften begriffen / und
 in der ungeenderten Augspurgischen Confession Key-
 ser Carln dem Fünfften übergeben / wie auch der dar-
 auff erfolgeter Apologia, Schmalkaldischen Arti-
 culn / und Formula Concordia wiederhohlet und er-
 kläret worden / in unsern Landen / und in dieser unser
 lieben Stadt rein und unverfäschet erhalten / (dddd)
 die Predigt des Heils wieder allen Irrthumb / Keke-
 reyen und Unfechtungen / hell erschollen / (eeee) die
 Rede des Evangelii wie der Thau geflossen / (ffff)
 und wir also dasselbe nebenst dem rechten Brauch der
 heili-

(bbbb) Psalm
 L. 9. 14. & 15.
 Eccles. XXXII.
 9. 17.
 Ephes. V. 9. 29.
 1. Thessal. V.
 9. 17. & 18.
 (cccc) Colos. III.
 9. 17.
 Esa LXIII. 9. 7.

(dddd)
 Psalm 29. 67.
 66. 84. & 122.
 Resolut. gra-
 sam. Johan.
 Georgii II.
 Elect. Sax. tit.
 von Consisto-
 rial-Sachen /
 S. 1.
 (eeee) Psalm
 147. & 119. 9.
 37 & 105.
 Micha. 2. 9. 11.
 Ephes. 4. 9. 3.
 (ffff) Esa. 55.
 9. 10. & 11.
 2. Thes. 3. 9. 1.

G

/ia
 mit
 er/
 Sa-
 sche
 ine
 n/
 un
 ent
 e in
 lich
 hen
 dem
 lein
 enst
 ün-
 hen
 ofle-
 hen
 ecti-
 von
 uch
 fas-
 egen
 y die
 den
 Regi-
 nter

(gggg) Vid.
Jerem 3. v. 15.
Ephes. 4. v. 11

(hhhh) Vid.
Luc. 2. v. 52.

(iiii) Vid.
Psalm 9. v. 18. 27.
118. v. 124.

Heiligen Sacramenten bey öffentlichen Versamlungen in unsern Kirchen haben täglich von unsern Aaronen hören (gggg) und vernehmen können / wie unsere Jugend in der Schule bey dieser reinen Lehre und Erlernung Weißheit auch anderer freyen Künsten / zu der Stadt und des Vaterlandes Trost und Hoffnung herfür geblühet / und auffgezogen worden. (hhhh) Danket dem grundgütigen Gott / daß er den Stab Moysis bey uns unverlehet erhalten / das ist / daß er die Krone unsers Hauptes / den Schutz unserer Stadt / und die Sonne des ganzen Landes / S. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Burggraffen zu Magdeburg / unsern allerseits Gn. Fürsten und Herrn zusambt deroselben Herzge liebtesten Gemahlin / wie auch Sr. Sr. Churprinzl. un Chur-Princeßl. Durchl. Durchl. und jungen Herrschafft / mit guter Leibes- Gesundheit geseegnet / alles wiedrige / so dem ganzen Hochlöblichē Chur-Hause Sachsen begegnen können / nach seiner unerforschlichen Regierung Väterlichen abgewendet / (iiii) und alle annoch in dem H. Römischen Reich anhaltende Kriegs-Flamme bis dato von unsern Grenzen und dieser unser lieben Stadt

Stadt zurücke gehalten / (kkkk) auch Höchstge-
dachte S. Chur = Fürstl. Durchlauchtigkeit
in allewege mit seiner göttlichen Hülffe kräftiglichen
ben gesprungen / (llll) damit dieselbe ihr hohes
Churfürstl. Ambt / und dero heilsame Confilia
und Ratschläge zu erhaltung dero Land und Leuthe
höchst rühmlichen fortstellen / (mmmm) und unter
deroselben Schutz und Schirm wir in guter Beru-
higung sitzen / auch unsers Berufs und Nahrung
ungehindert pflegen / und der gelte voll Brodes an-
noch nothdürftiglich genießen mögen / (nnnn) Erken-
net auch mit demüthigsten Danke / daß der barm-
herzige Gott seine herzlichliche Vater = Liebe uff E.
Wohl-Ehrend. und wohlweisen Rath und
dieser Stadt allhier / verwichenes Jahr gnädigst
ruhen lassen / und dieselbe mit seinen Schutz = Flie-
geln bedecket / denn ob wohl es vor wenig Wochen
geschienen / (oooo) als wehre dessen Vater = Liebe von
uns gänzlich abgewendet / dieselbe in einem Grau-
samen verwandelt / und darneben dessen Grimm / Zorn
und Ungnade häufig auf uns außgeschüttet worden /
in deme er unser lieben Stadt einen treuen Lehrer
und Prediger / Herr M. Johann Vogelhaupten Ar-
chi-Diaconum, und uns in unserm Raths-Collegio
einen aufrichtigen und werthgeschätzten Collegen,
der

(kkkk) Esa 37.
v. 8. Psalm 34.
v. 15. Ps 46.
v. 10. 68. v. 31.
Ps 147 v. 13.
(llll) Psal. 27.
v. 8. Psalms
28. v. 8.

(mmmm) Ps
20. v. 5.

(nnnn) Esa.
49. v. 23.
1. Tim. 2. v. 2.

(oooo) Vid.
Ps. 104. v. 29.

der ganzen Bürgerschaft hingegen einen redlichen/und war-
 hafftigen Richter/ (Tit.) Herrn George Thomas Genseln/
 hinweg genommen / dieserhalber wir auch annoch in voller
 Trauer hier stehen / und deroselben Abseyn schmerzlichen be-
 klagen / müssen wir uns doch hierinnen selbst begreifen/
 (pppp) und nicht allein denen seeligst Verstorbenen / die von
 dem höchsten Gott ihnen erzeugte Vater-Liebe / und das aus
 Gnaden geschenkte ewige Leben / allwo Sie anezo mit allen
 treuen Dienern Gottes/und seeligst verstorbenen Regenten/
 Lehrern und Predigern / ja dem ganzen Himmlischen Chor
 der heiligen Engel der hochgelobten heiligen Drenfal-
 tigkeit/ Gott Vater / Sohn und heiligen Geiste/
 das grosse Dank-Lied Sanctus, Sanctus, Sanctus est DEUS NO-
 ster Zebaoth, (qqqq) mit voller Stimme anstimmen/und die
 Fülle der Freude und liebliches Weesen geniessen/ (rrrr) von
 Herzen gönnen / sondern auch / daß der grundgütige Gott
 annoch bey unserm Rathstuhle Leuthe / durch welche unser
 seeligst verstorbenen Herrn Collegens zu Ende gegangenes
 Richter-Umbt wieder bestellet werden mögen / finden lassen/
 den Raths-Stand und gemeines Weesen / bey sonst er-
 träglichen Hinkommen erhalten / (ssss) und manches ange-
 trohete Ungemach ganz wunderbar abgewendet / auch die
 ganze Stadt vor aller inderlichen Unruhe und Empöhrung/
 für Feuer und Wassers-Noth / damit Sie sonst schon
 viel mahl heimgesuchet worden/ theurer Zeit und anfälligen
 Krankheiten geschützet / (tttt) mit gehorsamen und demü-
 thigsten Danke erkennen/und seiner allerheiligsten Majestät
 immerwehrenden Ruhm / Lob und Preiß abstatten / auch
 nechst diesen von Herzen wünschen un bitten, Es wolle dieser
 hochgelobte Gott/welcher die Regenten in seinen Schutz und
 Hut hält/un die Thronen der Gewaltigen bestätigt/ (uuuu)
 als ein reicher Vergelter alles guten / das hohe Schur-
 Fürstl.

(pppp) Vid.
 Sap. 3. v. 1. & 3.
 & cap. 4. v. 7.
 & 11.
 1. Thessal. 4. v. 3.
 & 14.

(qqqq) Vid.
 Esa. 6. v. 3.
 (rrrr) Psalm
 16. v. 15.

(ssss) Vid.
 Act. Apost. 14.
 v. 17.

(tttt) Vid.
 Psalm 133. v. 2.
 Eccles. 7. v. 7.
 2. Thessal 3. v. 16.
 Ps. 132. v. 15. &
 33. v. 18. & 19.
 Ezech. 14. v. 13.
 & cap 36. v. 29.
 (uuuu) Sa-
 pient. 6. v. 3.
 & 4.

Fürstl. Hauß Sachsen/ nebenst dem ganzen hochlöbl.
 Churfürstenthumb und incorporirten Landen/ ferner (vv vv vv vv)
 in seinen Allmächtigen Schutz nehmen/ (vv vv vv vv) und alle Psalms 20. v. 1.
 Kirchen und Schulen / absonderlichen bey dieser unser lieben Psalm 21. v. 8. & 28. v. 8.
 Stadt mit treuen Lehrern/ Predigern und Vorstehern ver- Esa. 49. v. 23.
 sorgen/ und den in das wohllobliche Ministerium gethanen
 Riß mit einem tüchtigen Subjecto wieder ersetzen / damit die
 Stimme seines heiligen reinen Worts wieder alles Wüten (xxxx) Vid.
 und Loben der Höllen-Pforten / immerdar reichlich unter Esa. 55. v. 10.
 uns gehöret/ (xxxx) und mit grossen Schaaren bis an das Psalms 68. v. 34
 Ende der Welt auff unsere Nachkommen getrieben / (yyyy) Luc. 8. v. 11.
 auch die Ruthe Aaronis in voller Grünung erhalten / (zzzz) Act. Apost. 12. v. 24.
 und unsere Jugend zu guter Bissenschafft/ Zucht und Erbar- 1. Cor. 3. v. 6.
 keit mit unverdrossenen Fleisse geleitet und angeführet wer- 2. Thes. 3. v. 1.
 de. Auch wolle er das Hochgeehrteste graue Haupt/ (yyyy) Psalm 68. v. 12.
 unsern Gnädigsten Chur-Fürsten und liebsten Lan- Jerem. 3. v. 15.
 des-Vater/ ferner mit Gnade/ Güte und Barmherzigkeit Ephes. 4 v. 11.
 krönen/ (aaaaa) und mit allen hohen Churfürstl. Wohlerge- (zzzz) Vid.
 hen ergehen/ (bbbbbb) dero Land und Leuthen zu immertweh 1. Tim. 3. v. 9.
 render Freude und Erquickung Dieselbe nebenst dero Tit. 2. v. 9. & cap. 2. v. 10.
 Herzgeliebten Gemahlin/ so wohl Ihr. Ihr. Chur- (aaaaa) Psalm 103. v. 2. 4. & 5.
 Prinzl. und Chur-Princeßl. Durchl. Durchl. und (bbbbbb) Esa. 40 v. 31. Psalm 92. v. 14. & 15.
 Jungen Prinzen/ noch viel lange Jahr bey beständiger
 unaußgesetzter Leibes Gesundheit erhalten / (ccccc) Vid.
 roselben actiones und Consilia, beboraus bey denen in der Psalms 21. v. 5. & 91. v. 16.
 Nachbarschafft annoch anhaltenden Unruhen/ einzig dahin
 richten/ und keinen andern Zweck erreichen lassen / als das die (ddddd) Vid.
 Ehre seines hochgepreiseten allerheiligsten Namens weit Psal. 46. v. 4. 5. & 6.
 ausgebreitet/ Kirchen und Schulen in guten Flohr erhalten/ (eeeee) Vid.
(ddddd) der Zeithero durch die Güte Gottes (eeeee) bey uns Jerem. 42. v. 11
 erhaltene Friede verlängert / und unsere liebe Stadt Anna- Zach. 2. v. 5.
 berg

berg bey denen von dem hochlöbl. Hause Sachsen und Röm.
Keyserl. Majestät erlangten Freyheiten und immunitäten/
rühmlich geschüzet / auch also unter der Krafft und Schatten
des Edlen Rauten-Kranzes / mit dem Stabe Moysis
von unser lieben Stadt-Obrigkeit wohl und glücklich regiret
werden möge. (fffff) Zu dem Ende denn auch höchstge-
dachte S. Churf. Durchlauchtigkeit zu Sachsen/
und Burggraff zu Magdeburg / die von E. Wohl E.
und Wohlweisen Rathe alhier jüngsthin / und nach dem
nunmehr die 175. Raths Wahl (ggggg) durch die Güte des
Allerhöchsten zurücke geleget worden / uff vorhergegangener
inbrünstiger Anrufung zu GOTT / zu der ganken Stadt
wohlmeinendes Aufnehmen / geschehene und in unterthä-
nigster devotion; eingeschickte neue Raths-Wahl aus hoher
Landes-Fürstlicher Macht gnädigst confirmiret und bestäti-
get / auch darneben / daß dieselbe förderlichst E. wohlloblichen
und gehorsamen Bürgerschaft zu ihrer Nachricht öffentlich
angezeuget / und sie zu fernern unterthänigen Behorsamb
ernstlichen anermahnet werden solle / gnädigste Verordnung
gethan / daß diesem nach die unterthänigste Schuldigkeit er-
heischet / solche erlangte gnädigste Confirmation nunmehr
wohlermelter löblicher Bürgerschaft / als welche zu diesem
Ende anheute erfordert worden / durch öffentliche publication
zu ihrer gründlichen Wissenschaft bringen zulassen / gestalt
denn E. Wohl-Ehrenwester und Wohlweiser Rath
mit sonderbahren Danke erkennet / daß dieselbe in guter An-
zahl aniezso erscheinen / auch so wohl gegen die Ab- als auch
Neu-Antretende Regiments-Personen / ihren schuldigen
Behorsam erweisen wollen / und werden dieselben nebenst
mir denen Abgehenden vor ihre im verwichenen Jahre geleis-
tete treue Vorsorge und angewandten Fleiß gehorsamen
Dank abstatten / hingegen bey denen Neu-antretenden Re-
genten

(fffff) Provs.
S. 8. 15.

(ggggg) An-
no 1505. ist von
Herzogen Ge-
orgen höchst-
löbl. Gedäch-
niß die erste
Confirmation
des Rathsstuls
erfolget / auch
der erste Rich-
ter gesetzet / und
Anno 1509. der
erste Bürge-
meister besteti-
get worden.

genten diesen treuen Wunsch ablegen / daß der Gott
aller Gnaden und Barmherzigkeit / Sie mit
neuer Gesundheit / neuer Krafft / neuen Glück und
Segen erfüllen / und den Geist der Weißheit / des
Raths und des Verstandes / (hhhhh) über dieselbe ^{(hhhhh) Esai.}
mildiglich außgiessen wolle / auff das Sie in allen ^{ii. v. 2.}
Thun und Lassen / ihrer geleisteten Pflichten nach /
die Wohlfahrt des gemeinen Beesens befördern /
dem höchst-verderblichen Eigennutz mächtiglichen
wehren / und gleiches Recht und Gerechtigkeit ieder-
mann mit theilen / auch zwischen Obrigkeit und Un-
thanen ein gutes Vertrauen iederzeit erhalten helf-
fen mögen. Und wird diesem nach E. Wohl-löbl. Bürger-
schafft uff die Publication der Gn. Confirmation gebührende
achtung zu geben anbefohlen.

Peracta publicatione Confirmationis.

E. Erbare und wohl-löbl. Bürgerschaft wird aus der
iezo erfolgten publication des neuen Stadt-Regiments zur
Gnüge verständiget seyn / was vor Personen von E. Wohl-
Ehrew. und Wohlweisen Rath hierzu erkohren und
erwehlet / auch hernachmals von S. Churfl. Durchl. zu
Sachsen / unsern Gn. Chur- und Landes-Fürsten
confirmiret und bestätigt worden. Weil denn nun denen-
selben solches Stadt-Regiment hergebracht massen abge-
treten und übergeben werden soll. Als bedanken die Abge-
henden / absonderlich unser wohlverdienter ältester Herr
Bürgermeister / Christoff Pekold / dessen graue Haare der
grundgütige Gott mit Güte krönen / und biß Er alt und le-
bens satt / mit reichen Segen erfüllen wolle / durch meine
Wenig-

49 3/5 21
Benigkeit sich freundlichst/das nicht allein meine Hoch- und
Bielgeehrten Herren Collegen fürnehmlichen ihn/bey seinen
hohen und achtzigjährigen Alter/in der schweren Regiments-
Bürde übertragen/ und mit dero guten uñ löblichen Consili-
is beystehē/sondern auch E. wohlhöbl. Bürgerschaft zeit seines
wehrenden Ambtes ihm schuldige Ehre / respect und gehor-
samb erweisen wollen/ und die Neu-antretenden Regiments-
Personen resp. verordnete Bürgemeister und Richter/ leben
des guten Vertrauens/eine gesambte erbare Bürgerschaft/
so wohl ein ieder insonderheit werde hinführo Sie gleichfals
vor ihre ordentliche vorgesezte Obrigkeit erkennen / ehren und
respectiren / und gegen dieselbe sich iederzeit treu / gehor-
samb / hold und gewärtig erweisen/auch der Morgenge-
liebtes Gott angestellten Rathspredigt fleißig/uñ in größe-
rer Anzahl/als vor diesen geschehen/bey wohnen/den grund-
gütigen Gott/ als Schützer und Erhalter aller Christlichen
Obrigkeit/ umb glückliche Regierung umbrünstig anrufen/
und das treue Gebet zum Grundstein zugesagten Bürgerli-
chen Gehorsams in alle Wege legen. Welches wie es
S. Churf. Durchl. Gn. Willen und Verordnung / so
wohl ihren selbst eigenen Pflichten allerdings gemess/also sol-
len Sie hinwiederumb von E. Wohl = Ehrenvest. und
wohlweisen Rathe/ und respect. verordneten Bürger-
meister und Richter versichert seyn/das dieselbe die getreue
Bürgerschaft nach Vermögen bey Gleich und Recht schüt-
zen/unter der Ruthe Aaronis erhalten/mit dem Stabe Moys-
sis regiren/und einen jeden bey seinem bißlein Brode conser-
viren helfen werde. Und ich meines Ortes bleibe E. Wohl-Ehrenv. und Wohl-
weisen Rathe/ einer getreuen Bürgerschaft/ und der ganzen Stadt zu treuen
Dienstern empfohlen.

D I X I.

Post lit. K. sub A. sequentia inferenda. und was vor Schaadten mehr haben nicht
empfunden/ die sich ihrer selbst eigener Beherrschung entschlagen?

3

ULB Halle
001 546 83X



H. 102, 44

J E S
Chr

Regimenter

Am Tage Exaudi des

L. L. und Hoch-und
der Churfürstl. Säch

St. A

Durch Gottes güti

Sr. Chur = Fürst
vorhergegangene

Hunderte und Fü

Raths = R

in allgemeinen

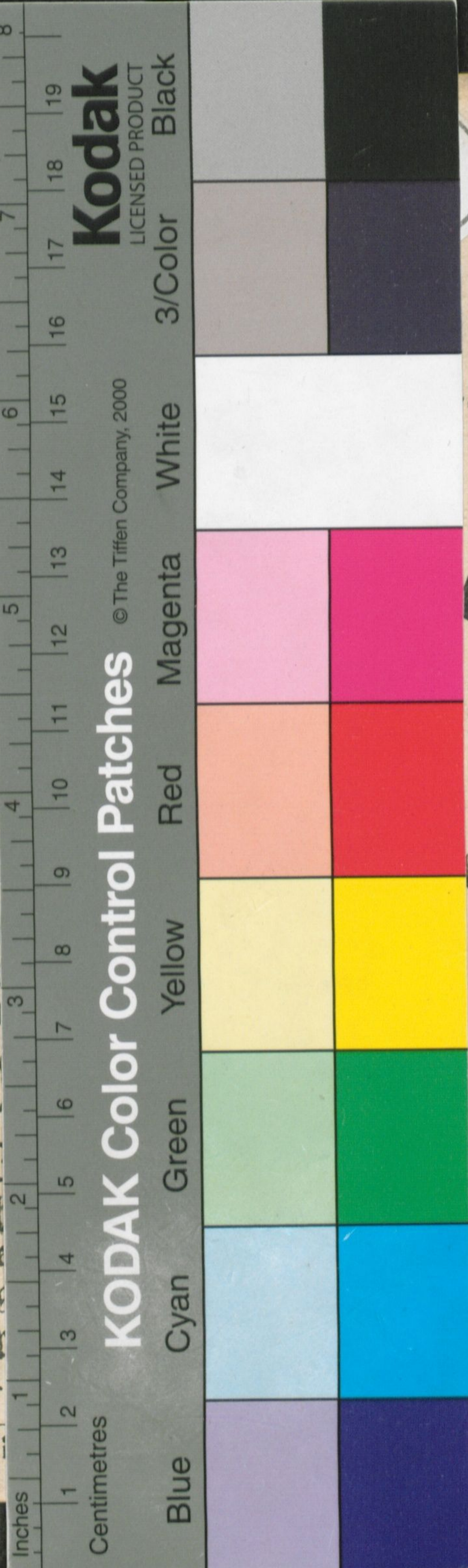
Ben versamleter Bürger

in einer de

ab

Ludwig = Günther
ten Doctor

Dasselbst gedruckt



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

